

Postulat (SP): Online-Unterricht für immungeschwächte und schwerkranke Schülerinnen und Schüler

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen,

1. wie Schülerinnen und Schüler mit einem relevant eingeschränkten Immunsystem die Teilnahme am obligatorischen Schulunterricht in ihrer Stammklasse während der COVID-19 Pandemie online ermöglicht werden kann.
2. wie nach Abflachung der COVID-19 Pandemie Online-Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ermöglicht wird. Dabei soll aufgezeigt werden, wo mit bestehenden Angeboten (z. B. Projekt Vediamo; Patientenschule Inselspital) zusammengearbeitet werden kann, wie die Lehrpersonen unterstützt werden und welche Infrastruktur (bestehend und neu) notwendig ist. Datenschutzrechtliche Aspekte sind ebenfalls einzubeziehen.

Begründung:

Kinder und Jugendliche mit einer chronischen Erkrankung fehlen häufig und immer wieder über längere Zeit im Unterricht. Neben dem unterbrochenen Lernprozess und Lücken im Unterrichtsstoff sind die Kinder und Jugendlichen in dieser Zeit aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld herausgerissen. Sie verlieren den Anschluss zu ihren Mitschülerinnen und -schülern. Gerade für Jugendliche ist die Peer-Group entwicklungspsychologisch besonders relevant. Der Online-Unterricht in ihrer Stammklasse als eine Art Hybridform hilft nicht nur die Lücken im Unterrichtsstoff schliessen, sondern verringert auch die soziale Isolation der Betroffenen.

Die COVID-19-Pandemie beleuchtet die Thematik neu. So hatten im Lockdown letztes Jahr viele erkrankte Jugendliche und Kinder plötzlich die Möglichkeit, wieder am Unterricht teilzunehmen und erhielten alle Materialien schnell. Genau dies war für die betroffenen Familien vorher ein grosser zusätzlicher Aufwand in einer bereits schwierigen Situation.

Der obligatorische Präsenzunterricht ist seit dem Frühsommer 2020 für viele Schülerinnen und Schüler wieder Alltag. Doch bleiben häufig Kinder mit einem relevant eingeschränkten Immunsystem durch Krankschreibungen der Schule fern, auch wenn im Kindesalter keine Risikogruppe in der COVID-19-Pandemie besteht. Gerade deshalb sind die Ressourcen des Projektes Vediamo* durch die Pandemie seit Monaten mehr als ausgelastet.

Langfristig müssen die aktuellen Erfahrungen mit Online- und Hybrid-Unterricht genutzt werden, damit Schülerinnen und Schüler mit schweren chronischen Erkrankungen den Unterricht in ihrer Stammklasse nicht verpassen. Die betroffenen Familien können dadurch entlastet werden.

Die Prüfung des Postulats ist wichtig, da die Gemeinde Köniz den obligatorischen Schulunterricht für alle Schülerinnen und Schüler gewährleisten muss und ein entsprechendes Angebot die Lebensqualität der betroffenen Kinder und Jugendlichen relevant erhöhen würde.



* Vediamo stellt durch die Swisscom die Infrastruktur für die online Teilnahme am Unterricht in der Stammklasse für Kinder im Spital zur Verfügung.



Motion Grüne / Junge Grüne: Rotationsprinzip für das Gemeindepräsidium

Der Gemeinderat legt dem Parlament eine Vorlage vor, welche eine jährliche Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern vorsieht. Die Wahl erfolgt jeweils durch das Parlament.

Begründung:

In den meisten Schweizer Gemeinden ist das Gemeindepräsidium das einzige Vollamt oder zumindest das umfangreichste Nebenamt. Aus diesem Grund ist auch der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin für die gesamte Legislaturperiode ad personam in dieses Amt gewählt, um stabile Präsenz in der Gemeinderegierung zu gewährleisten. Im Unterschied dazu sind auf kantonaler Ebene sowie auf Bundesebene alle Regierungsmitglieder im gleichen Pensum tätig. Entsprechend wird das Präsidium jährlich durch das jeweilige Parlament gewählt und rotiert. Gleichzeitig sind die Präsidiumsfunctio-nen fokussiert auf interne Führungs- sowie aussenpolitische und repräsentative Aufgaben.

Seit der Reorganisation der Exekutive in Köniz sind die im Schweizer Milizsystem üblichen ungleichen Stellenprozente für Gemeindeexekutiven für unsere Gemeinde nicht mehr gegeben und somit nicht mehr relevant. Der Gemeinderat Köniz hat durch seine Direktionsaufteilung und die gleichwertigen Vollämter aller fünf Direktionsvorsteher/innen das Potential und die strukturellen Grundlagen, um die Führungsfunktionen und die Zusammenarbeit zu modernisieren. Gleichzeitig besteht in Köniz eine breite Parteienlandschaft. Seit mehreren Legislaturen regiert ein aus verschiedenen Parteien zusammengesetzter Gemeinderat, die Hauptverantwortung für die Gemeindepolitik liegt nicht automatisch bei einer einzelnen Partei.

In einer Gemeinde der Grösse von Köniz spielt die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin keine zentrale Rolle mehr, die wenigsten kennen den/die Gemeindepräsident/in persönlich. Die Bevölkerung erwartet prioritär eine starke, gut zusammenarbeitende und problemlösende Gemeinderegierung. Alle Könizer Gemeinderät/innen sind in gleichem Pensum für die Gemeinde tätig und verantwortlich, was hier auch in Form des rotierenden Präsidialamtes, der Aussenvertretung und der Kommunikation mit der Bevölkerung logisch nachvollzogen würde.

Eine rotierende, und somit geteilte Verantwortung für das Gemeindepräsidium bringt verschiedene Vorteile mit sich:

In einem rotativen Modell erhalten alle Gemeinderät/innen aus allen Parteien die Möglichkeit, das Gemeindepräsidium für ein Jahr zu übernehmen und immer wieder neue Akzente zu setzen.

Der Gemeinderat als Gremium und als Team würde gestärkt, weil die Verantwortung für das Gesamtgremium, für die Sitzungsleitung und die repräsentativen Aufgaben von allen abwechselungsweise wahrgenommen wird. Was sich auf Bundes- und Kantonsebene bewährt soll auch auf Gemeindeebene eingeführt werden.

Die gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wichtige Arbeit der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings würde zu einer Teamaufgabe, und jede/r Gemeinderat/rätin wäre gefordert, hier Führungsverantwortung zu zeigen, die eigenen Netzwerke zu Wirtschaftsakteur/innen aus den jeweiligen Sektoren zu aktivieren und Beziehungen zu pflegen, um den Standort Köniz bekannt zu machen.

In der Privatwirtschaft sind rotierende Funktionen, Teamwork und flacheren Hierarchien längst angekommen. Flexiblere Zusammenarbeitsformen steigern die Effizienz. Eine neue Form der Zusammenarbeit in der Könizer Exekutive hat das Potential, neben neuer Dynamik im Gemeinderat auch in der Verwaltungsstruktur für zeitgemässe Arbeitsformen zu inspirieren.

Albin
Jun

2106



Motion (Junge Grüne, Grüne)

Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Könizer Parlament

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Anpassung des Geschäftsreglements des Parlamentes in Art. 5 Teilnahmepflicht auszuarbeiten,

- 1. welches es Parlamentarier*innen erlaubt, sich für Abwesenheiten von 3 bis 9 Monaten im Parlament stellvertreten zu lassen.
- 2. zu definieren, wer Stellvertreter*in ist.
- 3. zu definieren, welche Gründe für eine befristete Stellvertretung akzeptiert werden.
- 4. zu definieren, wie der*die Amtsinhaber*in in ständigen Kommissionen vertreten werden soll
- 5. zu definieren, welche Rechte der*die Stellvertreter*in verfügt.

Vorschläge zu den geforderten Punkten.

- 2. Der*die nächste Gewählte auf der jeweiligen Wahlliste.
- 3. Elternschaft, Krankheit, Pflege nahestehender erkrankter Personen, Weiterbildung und Auslandsaufenthalt
- 4. Nicht durch den*die neu nachrutschende*n Vertreter*in, sondern durch ein bestehendes Fraktionsmitglied. Dies, um die Kontinuität zu gewährleisten.
- 5. Kann nicht in Kommissionen oder das Parlamentsbüro gewählt werden.

Begründung

In der Privatwirtschaft und in der Verwaltung sind Stellvertretungsregelungen nicht wegzudenken, hingegen in der Politik sind sie weitgehend unbekannt. Doch gerade in der Lokalpolitik, wo die parlamentarische Arbeit weitestgehend ehrenamtlich geleistet wird und neben beruflicher Tätigkeit, Aus- und Weiterbildungen und familiären Verpflichtungen unter einen Hut gebracht werden muss, wäre eine Stellvertretungsregelung äussert sinnvoll und zeitgemäss.

Stellvertretungsregelungen in den Legislativen der Schweizer Politik sind selten: Fünf Kantone kennen eine Stv.-Regelung für ihr Kantonsparlament: GE, VS, NE, JU und GR. Ebenfalls für das Parlament – nun aber auf Gemeindeebene – gibt es eine derartige Regelung in Moutier. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden wird dies oder wurde es in jüngster Zeit diskutiert, so zB in der Stadt Bern, Stadt Biel, in den Kantonsparlamenten Luzern, Aargau und Baselland, sowie in Zürich auf Stadt- und Kantonsratsebene.

Der Bedarf an einer zeitgemässen Stellvertretungsregelung liegt für viele Situationen auf der Hand: Ausbildungs- und Berufswege sind heute weniger geradlinig als im letzten Jahrhundert und führen zu höherer Mobilität, was allgemein längerfristiges Engagement in einem Parlament (wie auch in einem Verein) erschwert; gerade junge Menschen können und wollen sich nicht für eine Engagement während einer gesamten Legislatur verpflichten, wenn Ausbildungsaufenthalte oder Praktika in anderen Landesteilen oder im Ausland anstehen; eine eigene Erkrankung oder die einer nahestehenden Person führt oft zu einer Überlastung, welcher aktuell nur mit definitiver Demission aus dem Amt begegnet werden kann.

Mit einer Stellvertretungsregelung werden nicht alle Probleme des rückläufigen Interesses am Milizsystem gelöst, aber ein wichtiger Baustein gelegt, dank welchem engagierte Parlamentarier*innen sich temporär anderen Prioritäten widmen können.

Beispiel: Art. 39 - Stellvertretung (Stadtordnung Biel, in Revision)

- 1 Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten wegen Krankheit oder Unfall, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit aus zwingenden beruflichen Gründen durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.
- 2 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Sie oder er kann aber nicht in das Stadtratsbüro, in die Geschäftsprüfungskommission oder in eine andere Kommission gewählt werden, die ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats besteht.
- 3 Stellvertretungen sind nur zulässig, wenn sie zusammen mit der Einladung zur Sitzung öffentlich bekanntgemacht worden sind. Die Ratsmitglieder melden eine geplante Stellvertretung dem Stadtratsbüro rechtzeitig an.
- 4 Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Z107

Motion EVP-glp-Mitte-Fraktion

Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament ein Reglement zu unterbreiten, welches die Delegation von Gemeindevertreter*innen in Leitungsgremien von Unternehmen durch den Gemeinderat regelt.

In diesem Reglement sollen u.a. die folgenden Grundsätze festgelegt werden:

- Im Sinne einer Good Public Corporate Governance soll der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates und leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen wählen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn von Amtes wegen - das heisst, wenn dies gesetzlich so vorgeschrieben ist - eine Vertretung wahrzunehmen ist.
- Der Gemeinderat legt für die Träger öffentlicher Aufgaben eine Eignerstrategie fest oder wirkt mindestens darauf hin, dass eine solche festgelegt wird (bei gemeindeübergreifenden Unternehmen). Die zwingend benötigten Elemente dieser Eignerstrategie sind im Reglement festzuschreiben
- Vergütungen aus Mandaten in Gemeindeunternehmen sind vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern

Begründung

Der Gemeinderat kann heute frei von jeglichen Vorgaben Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeitende der Verwaltung in Leitungsgremien von Unternehmen delegieren. Wie Beispiele zeigen, können Regierungsmitglieder insbesondere in Verwaltungsräten von Trägern öffentlicher Aufgaben in Interessenkollision zwischen ihrem Regierungsamt und dem Amt als Verwaltungsrat geraten. In konkreten Entscheidungssituationen können sie nicht zwei Herren dienen. Als Regierungsmitglied sind sie dem Kanton oder ihrer Gemeinde verpflichtet als Verwaltungsrat müssen sie die Interessen des Unternehmens vertreten (gemäss Obligationenrecht). Verschiedene Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt. Der Kanton Bern hat per 1.1.2021 eine PCR-Richtlinie in Kraft gesetzt¹. Dies nicht zuletzt aufgrund einer Motion aus SVP- und glp-Kreisen. Warum besteht Handlungsbedarf?

Die sogenannte Good Governance gehört heute im Wirtschaftsleben zum Standard bei gut geführten Unternehmen. Grossaktionäre und unabhängige Aktionärsvertreter vertreten vehement ihre Interessen und schauen den Unternehmen genau auf die Finger.

Die öffentliche Hand kann sich diesem Trend nicht entziehen. Regierungen und Gemeinderäte sollen für Unternehmen an denen öffentliche Hand beteiligt ist, klare Eignerstrategien formulieren sich aber nicht in deren Leitung beteiligen. Dies insbesondere, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

15. März 2021

Andreas Lanz

¹ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/beteiligungen.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/beteiligungen-pcg-richtlinien-de.pdf>

Interpellation der EVP-glp-Mitte-Fraktion

Ist die Gemeinde auf eine ausgedehnte Strommangellage vorbereitet?

Um aus dem Alltagsbetrieb heraus auf unerwartete Notlagen und Katastrophen richtig und zeitgerecht reagieren zu können, müssen sich die Verantwortlichen aller Stufen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft entsprechend vorbereiten.

Als Teil der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020» (KNS) aktualisierte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS auch den Katalog der Gefährdungen. Als Adressaten des Gefährdungskatalogs werden explizit auch die Verantwortlichen der kommunalen Stufe genannt.

Für die KNS 2020 erarbeitete das BABS 44 Gefährdungsdossiers und Szenarien¹. Eines dieser Gefährdungsdossiers befasst sich mit der Strommangellage. Demzufolge stellt eine Strommangellage mit dem Szenario «gross» für die Schweiz das grösste Risiko dar. In diesem Szenario wird u. a. von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Stromunterversorgung von 30 %.
- Verbrauchseinschränkungen und Kontingentierungen während 12 Wochen.
- Einschränkungen des grenzüberschreitenden Energieaustauschs über 12 Wochen.
- Temporäre Netzabschaltungen während zweier Wochen.
- Mögliche unkontrollierte Stromausfälle.

Somit ist die uneingeschränkte und ununterbrochene Stromversorgung für die Endverbraucher*innen nicht mehr sichergestellt. Die Wirtschaft wird eine solche Mangellage aus eigener Kraft nicht überwinden können. Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist in etwa vergleichbar mit einer Influenza-Pandemie, nämlich ca. alle 30 Jahre. Das monetarisierte Schadensausmass wird für eine Strommangellage aber als noch grösser geschätzt.

Eine schweizweite Strommangellage wird unweigerlich auch die Gemeinde Köniz treffen und mit ihr unmittelbar alle ihre Bewohner*innen sowie die gesamte Wirtschaft. Alle auf genügend elektrische Energie ausgerichteten Lebensbereiche werden erheblich beeinträchtigt.

Daher wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt die Gemeinde Köniz über eine allgemeine und aktuelle Risikoanalyse hinsichtlich Katastrophen und Notlagen?
2. Verfügt die Gemeinde Köniz über ein ausgearbeitetes und aktuelles Konzept und Planungen, wie sie in einer Strommangellage gemäss dem Szenario «gross» in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich handeln will, in Bezug auf:
 - Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?
 - Die Aufrechterhaltung von Wasserversorgung und -entsorgung (inkl. Löschwasser)?
 - Die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung?
 - Die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit der Bevölkerung und der Wirtschaft bei einem Ausfall der allgemeinen Kommunikationsmittel wie Fest- und Mobilfunknetz sowie dem Internet?
 - Die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs?

¹ Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS:

<https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken/natgefaehrdanalyse/gefaehrdossier.html#ui-collapse-79> (aufgerufen am 27.02.2021).

- Die Versorgung der gemeindeeigenen Fahrzeugflotte mit genügend Treibstoff?
 - Den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr?
 - Die Aufrechterhaltung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben?
3. Sollten die Risikoanalysen oder Vorsorgepläne nicht oder nur teilweise vorhanden sein, wird der Gemeinderat gebeten auszuführen:
- Weshalb er darauf verzichtet hat bzw. weshalb diese nicht vollständig erarbeitet wurden?
 - Welche finanziellen und personellen Ressourcen notwendig wären, um für die Gemeinde Köniz eine umfassende Gefahrenanalyse für Katastrophen und Notlagen durchzuführen, die entsprechenden Vorsorgepläne zu erstellen und diese aktuell zu halten?
 - Welche finanziellen und personellen Ressourcen notwendig wären, um für die Gemeinde Köniz eine Gefahrenanalyse hinsichtlich einer Strommangellage mit dem Szenario «gross» durchzuführen, die entsprechenden Vorsorgepläne zu erstellen und diese aktuell zu halten?


Erstunterzeichner: Roland Akeret, glp Köniz
Zweitunterzeichner: Luc Brönnimann, glp Köniz

Motion (glp, EVP, die Mitte)

Gleichstellung dank Elternzeit und Altersteilzeit

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine zeitgemässe Freizeitregelung für Mitarbeitende der Gemeinde Köniz einzuführen.

Er hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Der allgemeine Ferienanspruch aller Mitarbeitenden ist auf fünf Wochen (25 Tage) zu beschränken.
- Mitarbeitende erhalten nach der Geburt ihres Kindes eine bezahlte Elternzeit. Den Vätern werden 14 bezahlte Freiwochen (70 Tage) gewährt, wovon zwei Wochen nach dem Erwerbsersatzgesetz¹ abgegolten werden. Für den 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub gilt das Erwerbsersatzgesetz. Die reglementarische Ausgestaltung soll sich diesem Bundesgesetz anlehnen.
- Zur Entlastung älterer Mitarbeitenden soll ein Altersteilzeitmodell eingeführt werden.
- Die Umlagerung des allgemeinen Ferienanspruchs zugunsten der Elternzeit und des Altersteilzeitmodells soll möglichst kostenneutral erfolgen.

Begründung

Die Gemeinde Köniz gewährt gemäss aktueller Personalverordnung² ihren Mitarbeitenden bis zum vollendeten 44. Altersjahr jährlich 26 Ferientage. Danach steigt mit zunehmendem Alter der Ferienanspruch kontinuierlich alle zwei Jahre um einen Tag. Mitarbeitende ab dem 60. Altersjahr erhalten somit jährlich sieben Wochen Ferien. Dieser linear wachsende Ferienanspruch ist unzeitgemäss und ungerecht. Die Regelung führt insbesondere bei älteren Kadermitarbeitenden zu kaum zu kompensierenden Abwesenheiten, was insbesondere ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter belastet.

Väter erhalten nach Geburt ihres Kindes einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Seit der schweizweiten Einführung per 1.1.2021 ist dieser, wie der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub, nach dem Erwerbsersatzgesetz abgegolten.

Ein zeitgemässes Freizeitmodell beinhaltet einerseits anstelle von «Altersferien» ein Altersteilzeitmodell, bei dem Mitarbeitende beispielsweise ab dem 58. Altersjahr Anspruch auf ein reduziertes Wochenpensum hätten, ohne dass der in der Pensionskasse versicherte Lohn im gleichen Masse reduziert würde. Andererseits braucht es eine Elternzeit, in der Mutter und Vater die erste intensive Familienzeit gemeinsam zuhause erleben können. Die Kinderbetreuung kann somit von Beginn weg gleichberechtigt organisiert werden. Die gesellschaftliche Gleichstellung erfordert eine Gleichbehandlung der Geschlechter und eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Was schweizweit (noch) nicht umgesetzt ist, könnte in Köniz zum Vorzeigemodell werden!

Die Vorteile dieses Modells sind:

- Das veraltete Ferienmodell, welches älteren Mitarbeitenden unverhältnismässig viel Ferienguthaben zuschreibt, wird kostenneutral zu einem alltagsrealitätsnahen Modell umgewandelt.
- Mit einer Elternzeit wird echte Gleichstellung vorgelebt. Davon profitiert die gesamte Gesellschaft.
- Ältere Mitarbeitende könnten dank reduziertem Pensum im Alltag entlastet werden und Beruf und familiäre Verpflichtungen besser vereinbaren bzw. ihre Work/Life-Balance verbessern.
- Köniz profitiert letztlich vom volkswirtschaftlichen Nutzen der Elternzeit. Dank besserer Vereinbarkeit arbeiten Mütter rascher wieder höherprozentig und wegen der dadurch verbesserten Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen tendenziell auch länger. Dem Fachkräftemangel wird damit entgegen gewirkt.

Eingereicht, 15. März 2021

Sandra Röthlisberger



¹ Erwerbsersatzgesetz, EOG vom 25. September 1952 (Stand am 1. Januar 2021)

² Art. 71 Personalverordnung vom 17.8.2011 mit Änderungen bis 29. August 2018, Gemeinde Köniz



Sozialdemokratische Partei
Köniz

Motion

Könizer Wohnoffensive: 10% gemeinnützige Wohnungen bis 2040!

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, mit geeigneten Instrumenten den Anteil an gemeinnützigen Wohnungen in Köniz von heute weniger als 5% bis 2040 auf mindestens 10% zu steigern.

Begründung

Alle Menschen müssen wohnen. Und niemand soll überrissene Mieten dafür bezahlen. Heute sind die Kosten für das Wohnen der grösste Posten im Haushaltsbudget. Damit sinkt die Kaufkraft der Bevölkerung und der finanzielle Spielraum, das Leben frei zu gestalten, wird kleiner.

Heute bezahlen wir oft zu viel und geben einen grossen Teil unseres Lohns an renditeorientierte Anbietende ab. Der Immobilienmarkt ist damit der grösste Umverteilungsfaktor von Arbeit (Löhnen) zu Kapital (Immobilienbesitz). Milliarden von Franken fliessen jährlich zu viel in den Immobilienmarkt, weil renditeorientierte Anbietende überrissene Miete verlangen. Gemeinnützige Anbietende dagegen verzichten auf eine Rendite. Daher soll die Gemeinde aktiv auf den gemeinnützigen Wohnungsbau setzen und damit die Haushalte entlastet.

Das ist auch für die Gemeinde ein interessantes Geschäft, denn Studien zeigen, dass die Steuereinnahmen pro Quadratmeter bei gemeinnützigen Wohnungen höher sind als bei Villenvierteln. Denn dank innovativen Ideen wird der Flächenverbrauch pro Person minimiert. Zudem fördern die Wohngenossenschaften den sozialen Austausch und die Durchmischung. Die Bevölkerung soll wieder die Möglichkeit haben, beim Wohnen und bei Wohnformen mitzureden und gemeinsames Wohneigentum zu besitzen.

Bereits heute stehen der Gemeinde gewichtige Instrumente zur Verfügung, um vorwärts zu machen beim bezahlbaren Wohnraum in Köniz. So hat die Stimmbevölkerung im Februar 2017 mit rund 56 % den neuen Artikel 26a des Baureglements (preisgünstiges Wohnen) angenommen. Dieser muss somit zwingend aktiv und konsequent angewandt werden. Doch in den letzten vier Jahren ist viel zu wenig passiert! Der Anteil an gemeinnützigen Wohnungen hat kaum zugenommen und Köniz liegt mit deutlich unter 5% nach wie vor weit hinter vergleichbaren Gemeinden wie Biel, Thun oder Bern¹. Daher ist es notwendig, eine konkrete Zielvorgabe für den gemeinnützigen Wohnbau zu verankern, damit auch in Köniz Meilensteine gesetzt werden können im gemeinnützigen Wohnungsbau.

15.3.21 / Tanja Bauer, Ruedi Lüthi, Christian Roth

¹ Der aktuelle Anteil gemeinnütziger Wohnungen liegt in Bern derzeit bei 9%, in Thun bei 10% und in Biel bei 14%: <https://www.derbund.ch/bern/gemeinnuetziges-wohnen-kanton-bern-auf-platz-6/story/24964092>

Motion EVP-glp-Mitte-Fraktion

Einführung der Rangfolgewahl für die Bestimmung des Gemeindepräsidiums

Antrag

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen wird dahingehend angepasst, dass das Gemeindepräsidium künftig mittels Rangfolgewahl bestimmt wird.

Begründung

Die Rangfolgewahl ist ein Wahlverfahren, bei dem die Wahlberechtigten jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine Priorität zuordnen können. Dadurch können die Wahlberechtigten – anders als im heutigen System – nicht nur sagen, wer ihr Lieblingskandidatin bzw. ihre Lieblingskandidat ist, sondern sie können auch sagen, welche anderen Kandidierenden sie wählen möchten, wenn ihr Lieblingskandidat bzw. ihre Lieblingskandidatin nicht die nötige Mehrheit erreicht. Der Grundsatz des Verfahrens lässt sich am besten an einem Beispiel erklären:

- Kandidatur: Person A, Person B und Person C kandidieren fürs Gemeindepräsidium.
- Stimmabgabe: Jede/-r Wahlberechtigte schreibt seine/ihre Prioritäten auf den Wahlzettel, zum Beispiel: 1. Priorität: Person B. 2. Priorität: Person A. 3. Priorität: Person C.
- Ermittlung der Gewinnerin/des Gewinners:¹
 - Schritt 1: Von jedem Wahlzettel zählt die 1. Priorität als Stimme. Das heisst: Jede/-r Kandidat/-in erhält so viele Stimmen, wie er/sie auf einem Wahlzettel als 1. Priorität angegeben wurde. Erreicht ein/-e Kandidat/-in das absolute Mehr der Stimmen, ist er/sie gewählt.
 - Schritt 2: Wenn in Schritt 1 niemand gewählt wurde, scheidet der Kandidat/die Kandidat/-in aus, der/die in Schritt 1 am wenigsten Stimmen erhalten hat. Die ausgeschiedene Person wird von allen Wahlzetteln gestrichen. Die übrigen Personen auf dem Wahlzettel, denen eine tiefere Priorität als der ausgeschiedenen Person zugeordnet war, rücken um eine Priorität nach oben.
 - Schritt 3: Das Verfahren geht zurück zu Schritt 1 und wird wiederholt, bis jemand das absolute Mehr erreicht. Die Kandidatin/der Kandidat mit dem absoluten Mehr ist gewählt.²

Die Rangfolgewahl ist weltweit etabliert.³ Das Verfahren ähnelt zudem jenem für die Wahl der Mitglieder des Bundesrats.⁴

Die Rangfolgewahl hat gegenüber dem heutigen Könizer Wahlsystem verschiedene Vorteile:

1. Die Wahlberechtigten können mit der Rangfolgewahl ihren Willen differenzierter ausdrücken: Sie können nicht nur einfach einer einzigen Person ihre Stimme geben, sondern ihre Prioritäten detaillierter angeben.

¹ Die Bedingung, dass – ausser bei einer Ersatzwahl während der Amtsdauer – nur als Gemeindepräsidentin/als Gemeindepräsident gewählt werden kann, wer von einer Wählergruppe vorgeschlagen wurde, die einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, soll nicht geändert werden. Sie kann praktisch so umgesetzt werden, dass in einem Schritt 0 alle Kandidat(inn)en von den Wahlzetteln gestrichen werden, die diese Bedingung nicht erfüllen. Die verbleibenden Kandidat(inn)en auf dem Wahlzettel rücken analog Schritt 2 nach oben.

² Einzige Ausnahme: Wenn zuletzt zwei Kandidierende je exakt 50 Prozent der Stimmen hinter sich haben, braucht es einen Losentscheid.

³ https://en.wikipedia.org/wiki/History_and_use_of_instant-runoff_voting

⁴ <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/bundesratswahl.html>

2. Wenn im heutigen Wahlsystem im ersten Wahlgang fürs Gemeindepräsidium niemand das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Wahlgang nötig. Aus praktischen Gründen verzichtet man im zweiten Wahlgang darauf, zu verlangen, dass jemand das absolute Mehr erreicht: das relative Mehr genügt. Dadurch kann auch eine Person, die nicht das absolute Mehr der Stimmen erzielt hat, gewählt werden. Mit der Rangfolgewahl hingegen hat die gewählte Person immer ein absolutes Mehr hinter sich.²
3. Die Rangfolgewahl braucht nicht mehrere Wahlgänge.⁵ Damit ist dieses Verfahren für die Gemeinde, die Parteien, die Kandidierenden und die Wahlberechtigten effizienter und kostengünstiger als das heutige Wahlsystem.

Damit verbindet die Einführung der Rangfolgewahl eine Verbesserung im demokratischen Sinn mit finanziellen Einsparungen und kann somit als Win-Win-Massnahme bezeichnet werden.

Köniz, März 2021

Casimir von Arx

⁵ Einzig eine Situation wie bei der Wiederholung der Wahl gemäss Art. 59 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen kann auch mit der Rangfolgewahl nicht ausgeschlossen werden. Dieser Fall ist in der Praxis allerdings äusserst unwahrscheinlich: er tritt nur ein, wenn keine der im Gemeinderat vertretenen Parteien eine Kandidatin oder einen Kandidaten fürs Gemeindepräsidium aufgestellt hat oder wenn niemand von diesen Personen Stimmen erhalten hat.

Z112

Interpellation EVP-glp-Mitte-Fraktion

Wie und wann werden die amtlichen Bekanntmachungen in Köniz digitalisiert?

Der Kanton Bern plant im Rahmen einer Revision des kantonalen Gemeindegesetzes, den Gemeinden zu erlauben, ihre amtlichen Bekanntmachungen elektronisch zu publizieren. Der Gemeinderat stellt im Parlamentsantrag «Anzeiger Region Bern, Austritt aus Gemeindeverband per Ende 2022» vom 15. März 2021 in Aussicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird der Gemeinderat die nötigen Schritte ergreifen, um zum erstmöglichen Zeitpunkt auf die elektronische Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen umzustellen?
2. Welche konkreten Kanäle zieht der Gemeinderat in Betracht, um, nach Umstellung auf die elektronische Publikation, Einwohnerinnen und Einwohner ohne Internetzugang oder ohne genügende Internetkenntnisse mit den amtlichen Bekanntmachungen zu bedienen?
3. Falls die Revision des Gemeindegesetzes nach dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt, entsteht eine Lücke zwischen dem Austritt der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern per 31. Dezember 2022 und dem Inkrafttreten des Gesetzes. Welche Lösung für die Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen sieht der Gemeinderat vor, falls es zu dieser Lücke kommt?

Bis zum Ausstieg der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern besteht eine Zwischenlösung. So wurde am 30. Oktober 2020 von den Verbandsdelegierten gegen den Willen des Könizer Gemeinderats ein Management-Buy-out beschlossen.¹ Das heisst, dass das vormalige Management des Anzeigers mit dessen neuer Firma den Anzeiger herausgibt. Vereinbart wurde eine Defizitgarantie von 1 Mio. CHF pro Jahr.² Die Defizite werden von den am Verband beteiligten Gemeinden getragen. Der Verlag des «Berner Bären», mit Sitz in Köniz, bot davor hingegen an, den Anzeiger zu übernehmen, und zwar mit der Garantie, dass kein Defizit für die Gemeinden anfällt.³

Art. 70 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Gemeindegesetzes⁴ lautet: «Die Gemeinde sorgt für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder.»

4. Gilt das Gemeindegesetz auch für den Gemeindeverband Anzeiger Region Bern?
5. Inwieweit ist das erwähnte Management-Buy-out angesichts des Alternativangebots, welches ohne Defizitgarantie umgesetzt werden könnte, mit Art. 70 Abs. 2 Bst. a GG vereinbar?

Köniz, März 2021

Casimir von Arx

¹ https://www.anzeigerbern.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=1294

² <http://www.kleinreport.ch/news/anzeiger-der-region-bern-gemeinden-sollen-weiterhin-fur-defizit-aufkommen-95782/>

³ <https://www.bernerzeitung.ch/seilziehen-am-abgrund-723076337676>

⁴ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/158>

2113

SVP Fraktion



Motion

Erhöhung der Liegenschaftssteuer ist dem Volk vorzulegen

Der Gemeinderat wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung dafür zu sorgen, dass eine allfällige Erhöhung der Liegenschaftssteuer zwingend eine Volksabstimmung bedingt. Neu soll nicht nur bei einer Erhöhung des Steuersatzes der obligatorischen Steuern, sondern auch wenn "nur" der Liegenschaftssteuersatz erhöht werden soll, die Könizer Stimmbevölkerung über das gesamte Paket (Budget, obligatorischer Gemeindesteuersatz und Liegenschaftssteuersatz) entscheiden können.

Es ist zu klären ob dafür zwingend eine Änderung der Gemeindeordnung nötig ist oder ob dieses Ziel auch auf anderem Weg, Beispielsweis mittels einer Verordnung erreicht werden kann. Falls eine Änderung der Gemeindeordnung nötig ist, soll der Gemeinderat dem Parlament und dem Volk eine Änderung vorlegen.

Begründung

Da kantonales Recht sieht vor, dass die Liegenschaftssteuer aufgrund von Artikel 261 des Steuergesetzes ans Budget und an die obligatorischen Steuern gekoppelt sind. Somit werden immer drei Sachen zusammen vom gleichen Organ beschlossen:

- Budget
- Obligatorische Steuern
- Liegenschaftssteuer.

Welches Organ, das zuständig ist, entscheidet die Gemeindeordnung. Aktuell bestimmen die obligatorischen Gemeindesteuern, ob das Paket vom Parlament oder durch eine Volksabstimmung beschlossen wird. Dadurch können Gemeinderat und Parlament, wenn Gemeindesteuersatz nicht erhöht wird, ohne Einverständnis der Stimmbevölkerung einseitig die Liegenschaftssteuer erhöhen.

Die SVP Fraktion empfindet diese Bestimmung als Hintertüre, um einen Entscheid von grosser Tragweite, hinter dem Rücken der Stimmbevölkerung zu fällen. Dies soll zukünftig nicht mehr möglich sein.